
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesverfassungsgericht beurteilt den für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen geltenden **Zinssatz von 6 % jährlich** als **verfassungswidrig**. Wir zeigen, welche Folgen dieser Beschluss hat. Darüber hinaus erläutern wir, warum ein **Verkauf** unmittelbar **nach einer Grundstücksschenkung** kein Gestaltungsmissbrauch ist. Im **Steuertipp** geht es um vom Arbeitgeber übernommene **Telefonkosten für Mobilfunkverträge** ihrer Arbeitnehmer.

Vollverzinsung

Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich?

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von **Steuer-nachforderungen und -erstattungen** mit 6 % pro Jahr seit 2014 verfassungswidrig ist. Die Richter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei.

Das BVerfG hat zwar für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt, das bisherige Recht aber für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung** treffen.

Hinweis: Der Beschluss des BVerfG betrifft zwar nur Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, wird sich aber auch auf die Höhe von Stundungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen auswirken, da die Verzinsung auch in diesen Fällen bisher einheitlich bei 6 % pro Jahr liegt.

Steuerzahler, die in eigener Sache für Verzinsungszeiträume bis 2013 **Einspruch** eingelegt haben, müssen nun damit rechnen, dass die Finanzämter ihren Einspruch als unbegründet zurückweisen. Ausgesetzte Beträge müssen dann nachgezahlt werden.

Auch für Verzinsungszeiträume, die in die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 fallen, werden Steuerzahler mit ihrem Einspruch keinen Erfolg haben. Zwar hat das BVerfG für diese Zeiträume eine Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes fest-

In dieser Ausgabe

- Vollverzinsung:** Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich?..... 1
- Vorsorgeaufwendungen:** Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben 2
- Jahresabschluss:** Kauf einer Bilanzsoftware für 40 € ist wirtschaftlich zumutbar 2
- Gestaltungsmodell:** Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig 2
- Ferienimmobilie:** Wie sind Vermietungsverluste in der EU zu berücksichtigen? 3
- Privatnutzung:** Zeitraumbezogene Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen 3
- Haushaltsnahe Dienstleistung:** Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar 4
- Steuertipp:** Wenn der Arbeitgeber die Mobilfunkkosten seiner Arbeitnehmer übernimmt 4

gestellt, das aktuelle Recht bleibt aber weiterhin anwendbar. Somit werden auch in diesen Fällen die offenen Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen, so dass ausgesetzte Beträge nachzahlen sind. Einspruchsführer können von dem Beschluss des BVerfG für bereits erfolgte Zinsfestsetzungen nur profitieren, wenn der Verzinsungszeitraum in das Jahr **2019 oder später** fällt. Durch den Einspruch haben sie ihren Fall verfahrensrechtlich offengehalten, so dass eine Anpassung des Zinssatzes bei ihnen nachträglich noch umgesetzt werden kann. Einer Korrektur zugänglich sind ferner Fälle, in denen entsprechende Zinsfestsetzungen mit einem „Vorläufigkeitsvermerk“ ergangen sind. Bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk sind dagegen nicht mehr änderbar.

Vorsorgeaufwendungen

Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben

Zu den als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen gehören auch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Der steuerlich abziehbare Aufwand ist allerdings um Beitragserstattungen der Krankenkassen zu mindern. Auch Boni der gesetzlichen Krankenkassen, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden, gehören zu diesen Beitragserstattungen. Dagegen mindern Bonuszahlungen an den gesetzlich Versicherten für von ihm selbst getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge nicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt und Folgendes entschieden: Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse mindern als Beitragserstattung die abziehbaren Sonderausgaben, wenn sie unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherten **finanzieller Aufwand** entstanden ist.

Jahresabschluss

Kauf einer Bilanzsoftware für 40 € ist wirtschaftlich zumutbar

Bilanzierende Unternehmer müssen dem Finanzamt den Inhalt ihrer Bilanz und ihrer Gewinn- und Verlustrechnung **elektronisch** übermitteln.

Hinweis: Unternehmer dürfen ihre Unterlagen nur ausnahmsweise weiter in Papierform einreichen, sofern sie eine „unbillige Härte“

glaubhaft machen können (Härtefallregelung). Hierzu muss es für sie wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar sein, die Daten elektronisch einzureichen (z.B., wenn die technischen Voraussetzungen nur mit erheblichem finanziellen Aufwand erfüllt werden können oder die Kenntnisse im Umgang mit elektronischer Kommunikation nicht ausreichen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich intensiv mit dieser **Härtefallregelung** beschäftigt. Geklagt hatte eine Unternehmersgesellschaft (UG), die verschiedene Internetplattformen betrieb. Die UG war der Ansicht, dass sie von der elektronischen Abgabe zu befreien sei, da sie die Buchhaltung in Eigenregie abwickle, die verwendete Buchführungssoftware aus dem Jahr 2008 stamme und Kenntnisse für eine Aufbereitung der Daten als E-Bilanz nicht vorhanden seien.

Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine Entbindung von der elektronischen Übermittlungspflicht. Eine **persönliche Unzumutbarkeit** wegen mangelnder IT-Kenntnisse war seiner Ansicht nach nicht gegeben. Dies ergab sich nicht nur aus dem Geschäftsfeld der UG, sondern bereits aus dem Umstand, dass die Gesellschaft ihre Steuererklärungen erfolgreich auf elektronischem Wege übermittelt hatte. Auch eine **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** war laut BFH nicht gegeben, weil im Unternehmen ein Internetanschluss und die notwendige PC-Hardware vorhanden waren. Letztlich fehlte nur eine kostenlose bzw. eine kommerzielle Software mit Kosten zwischen 10 € und 40 €. Ein finanzieller Aufwand von ca. 40 € pro Jahr sei auch für einen Kleinbetrieb wirtschaftlich nicht unzumutbar.

Gestaltungsmodell

Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist angeschafft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs grundsätzlich als **privater Veräußerungsgewinn** versteuert werden. Die Spekulationsfrist berechnet sich ab dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Schenkung), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger (Schenker) das Objekt erworben hat. Der Rechtsnachfolger (Beschenkte) tritt mit dem Erwerb also in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein.

Um einen Verkauf innerhalb der **Spekulationsfrist** möglichst „steuerschonend“ abzuwickeln, werden immer wieder verschiedene Gestal-

tungsmodelle umgesetzt, darunter die Schenkung von Immobilien an die Kinder kurz vor dem Weiterverkauf der Immobilien. Damit der Schenker den anfallenden Veräußerungsgewinn nicht komplett selbst versteuern muss, lagert er die Gewinne auf seine beschenkten Kinder aus. Diese müssen jeweils nur ihren Anteil am Gewinn versteuern und sind womöglich aufgrund ihrer (geringeren oder nicht vorhandenen) übrigen Einkünfte einem geringeren Steuerzugriff ausgesetzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt diese „Gewinnverlagerung“ anerkennen muss; sie stellt **keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** dar. Im Streitfall hatte eine Mutter ihren beiden Kindern ein Grundstück (mit laufender Spekulationsfrist) geschenkt. Noch am selben Tag verkauften die Kinder das Grundstück weiter. Die Verkaufsverhandlungen mit dem Käufer hatte die Mutter geführt. Das Finanzamt nahm einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch an und setzte den entstandenen privaten Veräußerungsgewinn von 97.591 € in voller Höhe im Steuerbescheid der Mutter an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gewinn den Kindern jeweils hälftig zuzurechnen war, da sie das Grundstück veräußert hatten und nicht die Mutter. Für die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs war laut BFH kein Raum, weil für den hier vorliegenden Fall einer unentgeltlichen Übertragung bereits eine spezielle **Missbrauchsverhinderungsvorschrift** existiert. Das Gesetz sieht vor, dass bei einem unentgeltlichen Erwerb die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger (Schenker) maßgeblich ist. Der Rechtsnachfolger muss also in eine laufende Spekulationsfrist eintreten und beim Verkauf innerhalb dieser Frist einen Gewinn versteuern. Die Vorschrift bezweckt somit, dass die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft durch eine Schenkung nicht umgangen werden kann.

Ferienimmobilie

Wie sind Vermietungsverluste in der EU zu berücksichtigen?

Wenn Sie ein Vermietungsobjekt in Deutschland haben, sind Gewinne oder Verluste in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Erzielen Sie einen Gewinn, müssen Sie diesen versteuern. Bei einem Verlust reduziert sich die Steuerlast. Befindet sich das Objekt nicht in Deutschland, gelten andere Regeln. Besteht mit dem ausländischen Staat, in dem sich die Immobilie befindet, ein **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA), richtet sich die Besteuerung nach den darin getroffenen Regelungen. In einem vom Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Streitfall

wollte der Kläger erreichen, dass das Finanzamt seine Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung in Portugal berücksichtigt.

Mit seiner Einkommensteuererklärung 2011 hatte der Kläger beantragt, negative Vermietungseinkünfte aus einer Ferienimmobilie in Portugal im Wege des (negativen) Progressionsvorbehalts bei der Berechnung des Steuersatzes einzubeziehen. Etwaige Vermietungseinkünfte wären im Rahmen des Progressionsvorbehalts zwar steuerfrei gewesen, hätten sich aber auf den anzuwendenden Steuersatz ausgewirkt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Vermietungseinkünfte nach dem DBA-Portugal von der inländischen Besteuerung freigestellt seien. Weder positive noch negative Einkünfte seien zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Klägers verstößt der gesetzliche Ausschluss der Berücksichtigung des Verlusts gegen die **Kapitalverkehrsfreiheit**, da eine inländische Immobilie steuerlich anders berücksichtigt werde als eine ausländische.

Das FG hielt die Klage für unbegründet. Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei seien, seien zwar bei der Ermittlung des Steuersatzes einzubeziehen. Das Gesetz enthalte aber eine **Rückausnahme** für Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (z.B. einer Ferienwohnung) oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem anderen Staat als in einem Drittstaat belegen seien.

Hinweis: Als Drittstaaten gelten Staaten, die nicht der EU bzw. dem EWR angehören.

Daher sind laut FG sowohl der negative als auch der positive **Progressionsvorbehalt** für nach einem DBA steuerfrei gestellte Einkünfte aus der Vermietung von Immobilien in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat ausgeschlossen. Zudem liege kein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vor. Es gebe auch keine gemeinschaftsrechtswidrige Ungleichbehandlung von Steuerinländern mit im EU-/EWR-Raum erzielten passiven Einkünften gegenüber Steuerinländern mit entsprechenden inländischen Einkünften.

Privatnutzung

Zeitraumbezogene Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen

Manche Arbeitnehmer zahlen für die Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein **Nutzungsentgelt** an ihren Arbeitgeber. Dadurch mindert sich der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung. Nichts anderes gilt, falls der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten des

betrieblichen Pkw trägt oder einen Teil der Anschaffungskosten des Pkw übernimmt.

Der Bundesfinanzhof hat sich zur Berücksichtigung zeitraumbezogener (Einmal-)Zahlungen des Arbeitnehmers für die Privatnutzung eines Firmenwagens geäußert. Seiner Ansicht nach sind diese Zahlungen bei der Bemessung des **geldwerten Vorteils** gleichmäßig auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Dies gelte auch bei zeitraumbezogenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten.

Hinweis: Das sieht die Finanzverwaltung anders. Sie rechnet Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten im Zahlungsjahr in voller Höhe auf den privaten Nutzungswert an, falls die für die Ermittlung der Abschreibung maßgebenden Anschaffungskosten nicht um die Zuschüsse gemindert wurden. Nach der Anrechnung im Zahlungsjahr verbleibende Zuschüsse werden in den darauffolgenden Kalenderjahren „bis auf null“ auf den privaten Nutzungswert für das jeweilige Kfz angerechnet.

Haushaltsnahe Dienstleistung

Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar

Um bei einem Sturz oder etwa einem Herzinfarkt schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender, und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte **Musterklage** hatte nun in erster Instanz Erfolg: Die Kosten eines Hausnotrufsystems können als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden.

Steuertipp

Wenn der Arbeitgeber die Mobilfunkkosten seiner Arbeitnehmer übernimmt

Vorteile des Arbeitnehmers aus

- der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten (z.B. Smartphones) sowie deren Zubehör,
- zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und

- den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen

sind steuerfrei. Das Finanzgericht München (FG) hat sich in diesem Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Telefonkosten für Mobilfunkverträge und dem Vorwurf eines **Gestaltungsmisbrauchs** auseinandergesetzt.

Im Rahmen einer Optimierung ihres Entlohnungssystems beabsichtigte die Klägerin, ihren Mitarbeitern ab 2015 Sachzuwendungen und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Unter anderem wollte sie ihnen Mobiltelefone zur Privatnutzung überlassen. Die Telefone sollten im Eigentum der Klägerin verbleiben. Der Kostenersatz sollte steuerfrei bleiben. Hierzu schloss die Klägerin Verträge zum Kauf der ursprünglich den Arbeitnehmern gehörenden Mobiltelefone ab. Die jeweiligen Kaufpreise betragen zwischen 1 € und 6 €. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Mobilfunkkosten bis zu einer bestimmten Höhe übernommen werden. Die Arbeitnehmer mussten die Kosten nachweisen. Der Überlassungsvertrag war an das bestehende Arbeitsverhältnis geknüpft. Im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Überlassung **lohnsteuerpflichtig** ist.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die Übernahme der Telekommunikationskosten für die private Handynutzung der Arbeitnehmer konnte steuerfrei erfolgen. Bei den Telekommunikationsgeräten handelte es sich um betriebliche Geräte der Arbeitgeberin, die privat genutzt wurden. Im Streitfall hatte die Klägerin die Geräte von den Arbeitnehmern erworben. Sie war damit zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der Geräte geworden. Hinsichtlich der Übergabe der Mobiltelefone lag auch **kein Scheingeschäft** vor. Der Steuerfreiheit steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin für von den Arbeitnehmern abgeschlossene und auf deren Namen laufende Mobilfunkverträge die Verbindungsentgelte übernommen hat. Zu welchem Preis sie ihren Arbeitnehmern die Mobiltelefone abgekauft hat, ist ebenfalls unerheblich. Auch einen Gestaltungsmisbrauch haben die Richter verneint.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Gerne informieren wir Sie ausführlich darüber, welche steuerfreien Gehaltsextras Sie zur Mitarbeiterbindung einsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen